

ERBEN UND VERERBEN

Durch Verfügungen von Todes wegen kann jeder selbst bestimmen, wer sein Vermögen im Todesfall erhält. Dabei muss sich der Erblasser nicht an die gesetzliche Erbfolge halten. Er kann zum Beispiel mit ihm nicht verwandte Personen als Erben einsetzen, die gesetzlichen Erbteile abändern und Vermächtnisse oder Testamentsvollstreckung anordnen oder bestimmte Personen schlicht enterben. Handelt es sich bei den enterbten Personen um Eltern, Ehegatten oder Abkömmlinge ist allerdings das Pflichtteilsrecht zu bedenken.

Erben können nur zu einem Bruchteil eingesetzt werden, z.B. zu 1/2, nicht „als Erbe für einzelne Vermögensgegenstände“. Um einer bestimmten Person einen bestimmten Vermögensgegenstand von Todes wegen zuzuwenden, kann ein Vermächtnis angeordnet werden (s.u.).

Alle erbförderrelevanten notariellen Urkunden werden im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer (ZTR) registriert. Dadurch wird im Sterbefall gewährleistet, dass die Urkunde im Nachlassverfahren berücksichtigt wird.

Formen von letztwillige Verfügungen

Testament. Das Testament kann als Einzeltestament oder - von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner - als gemeinschaftliches Testament errichtet werden. Obwohl ein Testament auch eigenhändig - also ganz handschriftlich - verfasst werden kann, ist notarielle Beratung und Beurkundung dringend zu empfehlen: Eigenhändig errichtete Testamente enthalten nicht selten Unklarheiten oder Fehler, die später Anlass zu Streit geben. Auch andere Vorsorgeinstrumente wie Vollmachten und Pflichtteilsansprüche müssen bei der Gestaltung einer Verfügung von Todes wegen beachtet werden. Ferner besteht bei einem gemeinschaftlichen Testament eine Bindung, aufgrund derer einer der Unterzeichnenden nicht mehr allein, ohne den anderen Änderungen vornehmen kann, die bei der Gestaltung beachtet werden und, falls nicht gewünscht, abweichend geregelt werden sollte.

Erbvertrag. Der Erbvertrag ist eine in Vertragsform errichtete Verfügung von Todes wegen, an der mindestens zwei Vertragspartner beteiligt sind. Er muss notariell beurkundet werden. Anders als beim gemeinschaftlichen Testament können auch nicht miteinander verheiratete Personen einen Erbvertrag schließen.

Die in einem Erbvertrag getroffenen Verfügungen von Todes wegen können grundsätzlich nur mit Zustimmung beider Vertragspartner geändert werden, nach dem Tode eines Vertragspartners überhaupt nicht mehr. Diese Bindung kann ein sinnvolles Mittel sein, den Nachlass im Sinne des zuerst Versterbenden zu steuern. Ist diese Bindung jedoch nicht gewünscht, kann in weitem Umfang auch eine spätere einseitige Änderungsmöglichkeit vorgesehen werden.

Gestaltungsinstrumente

Neben der Erbeinsetzung gibt es eine Vielzahl von Gestaltungsinstrumenten. Diese kombinieren wir Notare in unserer Beratungs- und Gestaltungspraxis in der Weise, dass Ihrem letzten Willen zu optimaler und rechtssicherer Geltung verholfen wird.

Beispiele sind:

Vermächtnis. Sollen bestimmte Personen nicht Erbe werden, sondern beispielsweise nur einzelne Gegenstände aus dem Nachlass erhalten, können Sie bezüglich dieser Gegenstände ein Vermächtnis anordnen. Der vermachte Gegen-

stand geht nicht sofort mit Ihrem Tod in das Eigentum des Bedachten über. Vielmehr muss der Erbe dem Bedachten den Gegenstand herausgeben.

Teilungsanordnung. Setzen Sie mehrere Erben ein, erwerben diese gemeinsam Eigentum am Nachlass. Um Ihren Einfluss auf die Aufteilung des Nachlasses zu gewährleisten, können Sie eine Teilungsanordnung treffen. Die Teilungsanordnung betrifft nicht die Zuwendung eines Vermögensgegenstandes, sondern lediglich die Auseinandersetzung des Erbes. Der Miterbe muss sich - wenn nichts anderes geregelt wird - den Wert des zugewendeten Gegenstandes auf sein Erbe anrechnen lassen, d.h. er erhält vom Rest entsprechend weniger.

Testamentsvollstreckung. Sie können durch Verfügung von Todes wegen Testamentsvollstreckung anordnen. Wenn nichts anderes bestimmt wird, hat der Testamentsvollstrecker unter anderem die Aufgabe, den Nachlass in Besitz zu nehmen, Ihre letztwilligen Verfügungen zur Ausführung zu bringen und bei einer Erbengemeinschaft ggf. die Auseinandersetzung unter den Erben vorzunehmen. Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung ist sinnvoll bei größeren Vermögen oder wenn zu erwarten ist, dass die Erben aufgrund von Minderjährigkeit, Unerfahrenheit oder aus sonstigen Gründen mit der Verwaltung des Nachlasses überfordert wären.

Auflage. Die Auflage hat verpflichtenden Charakter. Durch sie können Sie ihren Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer Aufgabe verpflichten, die für Sie wichtig ist, wie etwa Grabpflege, Betreuung des eigenen Haustieres u.a.

Benennung eines Vormunds. Die Eltern können für den Fall ihres Todes einen Vormund für ihr minderjähriges Kind benennen. Auch dies erfolgt durch Verfügung von Todes wegen.